

Einkaufsbedingungen

Zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmern, die bei Abschluß des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der Alltec GmbH, An der Trave 27-31, D-23923 Selmsdorf (im Folgenden „ALLTEC“ genannt) richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und etwaigen davon abweichenden schriftlichen Vereinbarungen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Ablieferung der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegen Bestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Lieferant und ALLTEC getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebote – Vertragsunterlagen

- 2.1. Angebote des Lieferanten sind schriftlich abzugeben. Kostenvorschläge sind nicht vergütungspflichtig.
- 2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Geräten, Mustern und sonstigen Unterlagen, die ALLTEC dem Lieferanten zur Erstellung des Angebots, bzw. zur Durchführung des Auftrags überlassen hat, behält sich ALLTEC das Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Lieferant hat sämtliche vorgenannten Unterlagen gegen Diebstahl, Feuer und andere Gefahren auf eigene Kosten zu versichern.
- 2.3. Die in Ziff. 2.2 genannten Unterlagen, bzw. Gegenstände, sind ausschließlich für die Bearbeitung der Bestellung, bzw. die Vertragsabwicklung zu verwenden und nach entsprechender Abwicklung unaufgefordert an ALLTEC zurückzugeben.

3. Bestellungen

- 3.1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 3.2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen seit Zugang an, so ist ALLTEC zum Widerruf berechtigt. Aus dem Widerruf erwachsen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 24 h seit Zugang widerspricht.
- 3.3. Weichen Auftragsannahmen oder Bestätigungsschreiben des Lieferanten von der Bestellung ab, ist ALLTEC darauf ausdrücklich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der schriftlichen Zustimmung von ALLTEC zustande.
- 3.4. ALLTEC ist berechtigt, vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und/oder Ausführung zu verlangen. Dadurch verursachte Auswirkungen hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten oder Liefertermine sind zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich zu regeln. Gelingt dies nicht, ist der Lieferant zunächst zur Ausführung der verlangten Änderungen verpflichtet. Die Auswirkungen der Änderungen sind dann für beide Vertragspartner verbindlich von einem Schiedsgutachter festzulegen, der auf Anruf eines Vertragspartners von der IHK am Sitz von ALLTEC benannt werden soll.

4. Liefertermine, -fristen und -verzug

- 4.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim zu beliefernden Werk von ALLTEC. Ist nicht Lieferung »frei Werk« vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 4.2. Im Falle des Lieferverzuges hat ALLTEC Anspruch auf Ersatz aller Schäden, die ihr durch die verzögerte Lieferung entstanden sind. Der Lieferant hat sein evtl. fehlendes Verschulden an der Verzögerung zu beweisen. Bei absehbarem Lieferverzug (Termin oder Menge) ist unser Einkauf innerhalb von 24 h nach Erhalt der Bestellung zu informieren!
- 4.3. Im Fall des Lieferverzuges ist ALLTEC berechtigt, je Arbeitstag des Verzuges 0,5 % der anteiligen Vertragssumme für den ausstehenden Lieferanteil als pauschalierten Verzugschaden zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Bestimmung unberührt, insbesondere bleibt ALLTEC berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten steht das Recht zu nachzuweisen, daß infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.4. Ist ALLTEC an der Abnahme der Lieferung infolge höherer Gewalt oder von Umständen, die ALLTEC trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, gehindert (z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, unvorhergesehene und unvermeidbare Fertigungsumstellungen und andere Umstände, welche eine Verringerung des Bedarfs zur Folge

haben), kann ALLTEC die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne daß dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegenüber ALLTEC zustehen.

- 4.5. Erfolgen Lieferungen vor dem vorgeschriebenen Termin, so behält sich ALLTEC vor, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, bzw. die ALLTEC daraus entstehenden Kosten (z. B. Standgeld) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und die Rechnungen entsprechend korrigiert zu valutieren.

5. Zahlung, Rechnung und Lieferschein

- 5.1. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- 5.2. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.3. Bei fehlerhafter Lieferung ist ALLTEC berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsmäßigen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.4. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung durch ALLTEC nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ALLTEC abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant unter Verstoß gegen Satz 1 seine Forderungen gleichwohl ab, ist ALLTEC berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Dritten zu leisten.
- 5.5. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung zu senden. Sie muß Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung (bzw. des Vertragsabschlusses und Lieferabrufes), Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung), Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, das Herkunftsland, die Warentariffnummer, Lieferscheinnummer, -datum und Menge der berechneten Waren enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen. Rechnungen müssen an unsere folgende Rechnungsanschrift adressiert sein:

ALLTEC GmbH
Postfach 10 23 05

D-20016 Hamburg

Sollten diese Angaben fehlen, kann keine Garantie für die Bezahlung übernommen werden.

5.5.1. Der Lieferant ist verpflichtet, in Schriftwechsel, Lieferscheinen, Formularen etc., die an ALLTEC gerichtet sind, folgende Angaben aufzunehmen:

- ALLTEC-Bestellnummer
- Name des Bestellers
- ALLTEC-Lieferantenummer des Lieferanten
- ALLTEC-Artikelnummer mit aktuellem Index

Lieferungen, die ohne die vorgenannten Angaben vorgenommen werden, können eventuell nicht zugeordnet werden. Hieraus ALLTEC entstehende Kosten hat der Lieferant zu tragen.

ALLTEC ist auch berechtigt, nicht ordnungsgemäß bezeichnete Warensendungen zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Die Verwendung der EAN nach Barcode 128 wird bevorzugt.

6. Mängelanzeige

ALLTEC ist berechtigt, Mängel am Liefergegenstand bis zum Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist anzuzeigen. § 377 HGB wird ausgeschlossen.

7. Geheimhaltung

- 7.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 7.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, siehe auch Ziff. 2.2, dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 7.3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten; die Zustimmung des Vertragspartners ist schriftlich anzufordern.
- 7.4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug

befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Qualität und Dokumentation

- 9.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ALLTEC. Für die Erstmusterprüfung wird auf die QS9000 in der jeweils neuesten, gültigen Ausgabe hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren. Ferner sind hierzu die Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV) zu beachten und zu befolgen.
- 9.2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und ALLTEC nicht fest vereinbart, ist ALLTEC auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird ALLTEC den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 9.3. Der Lieferant muß darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und ALLTEC bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die QS9000 in der jeweils neuesten, gültigen Ausgabe hingewiesen.

10. Mängelhaftung

- 10.1. Im Fall der Lieferung mangelhafter Ware stehen ALLTEC die nachfolgenden Ansprüche zu:
 - 10.1.1. Stellt sich ein Mangel bereits vor Fertigungsbeginn heraus, erhält der Lieferant zunächst Gelegenheit, die von ihm an ALLTEC ausgehändigte Ware zu kontrollieren und fehlerhafte Teile auszusortieren. Für die Reklamation und Aufforderung seitens ALLTEC ist der Lieferant verpflichtet, ALLTEC eine Aufwandsentschädigung zu erstatten. ALLTEC behält sich im Einzelfall vor, die tatsächlich entstandenen Kosten zu belasten. Kommt der Lieferant der Aufforderung seitens ALLTEC nicht innerhalb einer Frist von 24 Stunden ab deren Zugang nach, ist ALLTEC berechtigt, Kontrolle und Aussortieren fehlerhafter Ware auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen oder ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
 - 10.1.2. Fehlerhafte Ware ist vom Lieferanten nach Aufforderung durch ALLTEC nachzubessern oder neu zu liefern. In dringenden Fällen ist ALLTEC berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
 - 10.1.3. Geltendmachung darüber hinausgehender Mängelansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, ist nicht ausgeschlossen.
 - 10.1.4. Wird ein Mangel erst nach Fertigungsbeginn erkannt, so ist ALLTEC nach ihrer Wahl berechtigt, Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder sofortige Kaufpreisminderung zu verlangen. Der Lieferant hat die bei Nacherfüllung oder Ersatzlieferung entstehenden Zoll-, Transport-, sowie Ein- und Ausbaurkosten zu tragen, hier insbesondere bei Ausfällen und Schäden auch die eventuellen Folgeschäden.
 - 10.1.5. Schlägt die Nacherfüllung oder Ersatzlieferung fehl, ist ALLTEC unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch für die Teile einer Gesamtlieferung, die keine Beanstandungen aufweisen.
 - 10.1.6. Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden Pflichtverletzung bestimmen sich die Ansprüche von ALLTEC nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - 10.1.7. Nimmt der Lieferant trotz Aufforderung durch ALLTEC mangelhafte Teile nicht zurück, so ist ALLTEC berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.
 - 10.1.8. Die Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 24 Monaten ab Auslieferung an ALLTEC.

11. Weitergehende Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Einsatz des Schadens verpflichtet, der ALLTEC unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

- 11.1. Wird ALLTEC aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung Dritten gegenüber nach nicht abdingbarem Recht für fehlerhafte Leistungen,

die der Lieferant erbracht hat oder an denen er beteiligt ist, in Anspruch genommen, ist der Lieferant ALLTEC gegenüber im Innenverhältnis zum Ausgleich verpflichtet.

- 11.2. Der Lieferant haftet auch für die Kosten von Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion), soweit sie wegen mangelhafter Leistungen des Lieferanten erforderlich sind.
- 11.3. ALLTEC wird den Lieferanten, falls sie diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Sie hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

12. Schutzrechte

- 12.1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 12.2. Er stellt ALLTEC und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 12.3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von ALLTEC übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von ALLTEC hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 12.4. Soweit der Lieferant nach Abschnitt 12.3. nicht haftet, stellt ALLTEC ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 12.5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 12.6. Der Lieferant wird auf Anfrage von ALLTEC die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 13.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 13.4. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 13.5. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Selmsdorf oder die von ALLTEC angegebene abweichende Lieferadresse.
- 13.6. Gerichtsstand ist Schwerin. ALLTEC ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.